



**Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern (Kapitel 9.2.2) und**

**Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (Kapitel 8.2.2)**

**Erläuterung der Änderungen vom 10.06.2013**

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensauswirkungen bei den Ereignissen Flugzeugabsturz und von außen auftreffenden Druckwellen, die in der Regel zu den auslegungsüberschreitenden Ereignissen gehören, wird in den o. g. ESK-Leitlinien Folgendes ausgeführt:

*Dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Schadensauswirkung ist dann genügt, wenn auch bei diesen Ereignissen die unter realistischen Randbedingungen ermittelten radiologischen Auswirkungen einschneidende Maßnahmen des Notfallschutzes wie Evakuierung oder Umsiedlung nicht erforderlich machen.*

Um die „einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes“ zu veranschaulichen, wurden in Übereinstimmung mit den „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ der Strahlenschutzkommission von 2009 die beiden Maßnahmen Evakuierung und Umsiedlung aufgeführt. Sowohl eine Evakuierung als auch eine Umsiedlung sind dort als schwere Eingriffe mit einem Eingreifrichtwert von 100 mSv verknüpft.

Die Darstellung in den ESK-Leitlinien könnte aber dahingehend missverstanden werden, dass der Eingreifrichtwert für die (langfristige) Umsiedlung (diese dient der Strahlenschutzvorsorge) auch ein geeigneter Maßstab für die Entscheidungsfindung über Katastrophenschutzmaßnahmen sei.

Die Katastrophenschutzmaßnahmen dienen der Abwehr akuter und unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit. Im nuklearen Katastrophenschutz werden daher die Maßnahmen „Aufenthalt in Gebäuden“, „Ausgabe und Einnahme von Jodtabletten“ und „Evakuierung“ einschließlich der zugeordneten Hilfsmaßnahmen als Katastrophenschutzmaßnahmen angesehen. Die diesen Maßnahmen zugeordneten Eingreifrichtwerte der Organdosis bzw. der effektiven Dosis beziehen sich dementsprechend auf eine Integrationszeit von 7 Tagen.

Für die Entscheidungsfindung über die Maßnahmen temporäre und langfristige Umsiedlung steht aufgrund der längeren Integrationszeit (30 Tage bzw. 1 Jahr) viel mehr Zeit zur Verfügung und es können daher zusätzlich z. B. Dekontaminationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können hier außer Dosiskriterien auch andere Entscheidungsgrundlagen maßgebend sein.

Als konkreter Maßstab für den Notfallschutz/Katastrophenschutz ist der Eingreifrichtwert für die Umsiedlung daher nicht geeignet.

Die ESK beschließt daher, die Worte *Notfallschutzes wie Evakuierung oder Umsiedlung* durch *Katastrophenschutzes* in der o. g. Passage der beiden besagten ESK-Leitlinien zu ersetzen.